

Von: Roland Tropper <Roland.Tropper@voeew.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: Sekretariat VÖEW <sekretariat@voeew.at>
Gesendet am: 24.03.2023 11:21:46
Betreff: VÖEW Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer
Verordnung für den Sachbereich Erneuerbare Energien –
Entwicklungsprogramm Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung für den Sachbereich Erneuerbare Energien – Entwicklungsprogramm Solarenergie mit der Bitte um Berücksichtigung zukommen lassen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE
Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Augasse 20
8020 Graz

T 43.316.68 57 87.0
F 43.316.68 57 87.11
E Roland.Tropper@voeew.at
W www.voeew.at
ZVR 759609579

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns nach der DSGVO entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzhinweise auf unserer Webseite, die Sie [hier](#) abrufen können. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Information gerne auch per Post zu.

Die Dienstleistungen der Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke werden für Mitgliedsbetriebe auf Grundlage unserer Satzungen bzw. für Dritte aufgrund unseres Rechtsverhältnisses mit Ihnen oder Ihrem Auftraggeber erbracht.

Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, so bitten wir Sie, uns unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Nach dem Telekommunikationsgesetz sind Sie verpflichtet, den Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufzuzeichnen, noch Unbefugten mitzuteilen oder für irgendwelche Zwecke zu verwenden, sondern die Nachricht zu löschen.

The information contained herein is confidential and intended solely for the attention and use of the named addressee(s). If you are not the intended recipient please inform us immediately and delete the message. In such case, the Austrian Telecommunications Act requires that you neither record the content of this message or the fact of having received it, nor inform unauthorized persons about it or use it in any manner whatsoever, but to delete it.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

[Per E-Mail an abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Graz, am 20. März 2023
EW- 39 -TR/SI

Begutachtung eines Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare-Solarenergie - Verordnungsentwurf
GZ: ABT13-14614/2023-4

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf namens der kleinen und mittelgroßen, privaten, kommunalen und genossenschaftlichen organisierten Elektrizitätsunternehmen in der Steiermark abgeben zu dürfen.

Unsere Anmerkungen beziehen sich primär auf die mit den Erzeugungsanlagen in Verbindung stehenden Anschlüsse an das öffentliche Netz.

Anschluss der Erzeugungsanlagen an Umspannwerke

Dem Begutachtungsentwurf ist zu entnehmen, dass sich das Entwicklungsprogramm auf Standorte für PV-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha bezieht und entsprechende Flächen als Vorrangzonen auszuweisen wären.

Das heißt, dass auf einer Vorrangfläche von mehr als 10 ha, auch mindestens 10 MW PV-Leistung in das öffentliche Netz eingespeist und von diesem übernommen werden müssen. Weiters haben wir den ausgesandten Unterlagen entnommen, dass die genannten Vorrangzonen so ausgewählt wurden, dass die erzeugte Leistung möglichst in ein nahegelegenes Umspannwerk eingespeist werden kann.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns festzuhalten, dass es für kleine und mittelgroße Netzbetreiber nicht möglich ist, Erzeugungskapazitäten im MW-Bereich in die eigenen Netze zu übernehmen, weil sie für kleinere Leistungen und auch für andere Energieflussrichtungen ausgelegt sind. Natürlich werden auch die Netze der kleinen und mittelgroßen Netzbetreiber laufend ertüchtigt und ausgebaut, aber diese Ausbauten dienen der Übernahme und dem Abtransport der im eigenen Nieder- und Mittelspannungsbereich erzeugten elektrischen Energie.

Aus unserer Sicht muss daher über den Verordnungsweg sichergestellt werden, dass derartige Anlagen ausschließlich in die Umspannwerke auf NE 3 oder in höhere Spannungsebenen einzuspeisen haben.

Problem des Anlagensplittings

Dazu kommt auch die Problematik, dass einzelne Betreiber von Erzeugungsanlagen ein Anlagensplitting betreiben um eventuell in einen besseren Fördertarif zu kommen oder geringere Netzanschlusskosten bezahlen zu müssen. Für uns stellen derartige Vorgehen ein klares Umgehen der rechtlichen Vorgaben dar. Auch für derartige Fälle des Anlagensplittings muss sichergestellt werden, dass die **einzelnen Anlagen(teile) ausschließlich an das Umspannwerk angeschlossen werden und nicht auch einen Netzanschluss beim lokalen Netzbetreiber beantragen.**

Eingriff in die Konzession des lokalen Netzbetreibers

Weiters gilt der Grundsatz, dass Erzeugungsanlagen an das Netz des Netzbetreibers angebunden werden müssen, in dessen Konzessionsgebiet sie liegen (Pflicht zum Netzanschluss).

Die Historie hat gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, derart große Erzeugungsanlagen an die Umspannwerke (meist des vorgelagerten Netzbetreibers) zu bringen. Das führt aber auch dazu, dass wenn sich eine Erzeugungsanlage im Konzessionsgebiet eines kleinen Netzbetreibers befindet, die Anlage aber im Konzessionsgebiet des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen ist, das Konzessionsgebiet des unterlagerten Netzbetreibers durch eine „Punktkonzession zerstückelt“ wird.

Für derartige Fälle muss sichergestellt werden, dass die in solchen Anlagen erzeugte elektrische Energie ausschließlich und zur Gänze in das Umspannwerk abtransportiert wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass Abnehmer – auch wenn es sich nur um einen näheren örtlichen Bereich um die Erzeugungsanlage handelt – aus dieser Anlage versorgt und so widerrechtlich in die Konzessionsausübung des lokalen Netzbetreibers eingegriffen wird.

Wir ersuchen unsere Anmerkungen in den Verordnungsentwurf aufzunehmen und bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Für etwaige Rückfragen oder auch für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Tropper', written in a cursive style.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

[Per E-Mail an abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Graz, am 20. März 2023
EW- 39 -TR/SI

Begutachtung eines Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare-Solarenergie - Verordnungsentwurf
GZ: ABT13-14614/2023-4

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf namens der kleinen und mittelgroßen, privaten, kommunalen und genossenschaftlichen organisierten Elektrizitätsunternehmen in der Steiermark abgeben zu dürfen.

Unsere Anmerkungen beziehen sich primär auf die mit den Erzeugungsanlagen in Verbindung stehenden Anschlüsse an das öffentliche Netz.

Anschluss der Erzeugungsanlagen an Umspannwerke

Dem Begutachtungsentwurf ist zu entnehmen, dass sich das Entwicklungsprogramm auf Standorte für PV-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha bezieht und entsprechende Flächen als Vorrangzonen auszuweisen wären.

Das heißt, dass auf einer Vorrangfläche von mehr als 10 ha, auch mindestens 10 MW PV-Leistung in das öffentliche Netz eingespeist und von diesem übernommen werden müssen. Weiters haben wir den ausgesandten Unterlagen entnommen, dass die genannten Vorrangzonen so ausgewählt wurden, dass die erzeugte Leistung möglichst in ein nahegelegenes Umspannwerk eingespeist werden kann.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns festzuhalten, dass es für kleine und mittelgroße Netzbetreiber nicht möglich ist, Erzeugungskapazitäten im MW-Bereich in die eigenen Netze zu übernehmen, weil sie für kleinere Leistungen und auch für andere Energieflussrichtungen ausgelegt sind. Natürlich werden auch die Netze der kleinen und mittelgroßen Netzbetreiber laufend ertüchtigt und ausgebaut, aber diese Ausbauten dienen der Übernahme und dem Abtransport der im eigenen Nieder- und Mittelspannungsbereich erzeugten elektrischen Energie.

Aus unserer Sicht muss daher über den Verordnungsweg sichergestellt werden, dass derartige Anlagen ausschließlich in die Umspannwerke auf NE 3 oder in höhere Spannungsebenen einzuspeisen haben.

Problem des Anlagensplittings

Dazu kommt auch die Problematik, dass einzelne Betreiber von Erzeugungsanlagen ein Anlagensplitting betreiben um eventuell in einen besseren Fördertarif zu kommen oder geringere Netzanschlusskosten bezahlen zu müssen. Für uns stellen derartige Vorgehen ein klares Umgehen der rechtlichen Vorgaben dar. Auch für derartige Fälle des Anlagensplittings muss sichergestellt werden, dass die **einzelnen Anlagen(teile) ausschließlich an das Umspannwerk angeschlossen werden und nicht auch einen Netzanschluss beim lokalen Netzbetreiber beantragen.**

Eingriff in die Konzession des lokalen Netzbetreibers

Weiters gilt der Grundsatz, dass Erzeugungsanlagen an das Netz des Netzbetreibers angebunden werden müssen, in dessen Konzessionsgebiet sie liegen (Pflicht zum Netzanschluss).

Die Historie hat gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, derart große Erzeugungsanlagen an die Umspannwerke (meist des vorgelagerten Netzbetreibers) zu bringen. Das führt aber auch dazu, dass wenn sich eine Erzeugungsanlage im Konzessionsgebiet eines kleinen Netzbetreibers befindet, die Anlage aber im Konzessionsgebiet des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen ist, das Konzessionsgebiet des unterlagerten Netzbetreibers durch eine „Punktkonzession zerstückelt“ wird.

Für derartige Fälle muss sichergestellt werden, dass die in solchen Anlagen erzeugte elektrische Energie ausschließlich und zur Gänze in das Umspannwerk abtransportiert wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass Abnehmer – auch wenn es sich nur um einen näheren örtlichen Bereich um die Erzeugungsanlage handelt – aus dieser Anlage versorgt und so widerrechtlich in die Konzessionsausübung des lokalen Netzbetreibers eingegriffen wird.

Wir ersuchen unsere Anmerkungen in den Verordnungsentwurf aufzunehmen und bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Für etwaige Rückfragen oder auch für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Tropper', written in a cursive style.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer